



Info 1/24

Krefeld, im Juli 2024

LKV-Vertreterversammlung 2024 - Erweiterung des Dienstleistungsangebotes ab 01.10.2024

Im Rahmen der der Vertreterversammlung des LKV NRW e.V. am 20.06.2024 waren die Vertreter erneut aufgerufen, über die Einführung weiterer Prüfverfahren zum Prüfjahr 2025 abzustimmen.

Nach dem sich die Vertreter vor zwei Jahren mit Mehrheit gegen eine Einführung eines verlängerten Prüfintervalls entschieden haben, wurde beschlossen, die Auswirkungen einer Verlängerung des Intervalls im Rahmen eines Prüfmethodentests zu betrachten. Nach entsprechender Vorbereitung konnte der Versuch mit Beginn des laufenden Prüfjahres am 01.10.2023 gestartet werden. Die wissenschaftliche Expertise wurde dazu bei der FH Südwestfalen in Soest angefragt.

Herr Prof. Dr. Gültas von der Fachhochschule hat diese Aufgabe übernommen und die ersten Halbjahresergebnisse auf der Vertreterversammlung am 20.06.2024 vorgestellt. Die ermittelten Abweichungen für den Bereich der Inhaltsstoffe sind danach gering, in dem Bereich der Zellzahlen sind die Abweichungen etwas größer. Allerdings sind diese mit der gebotenen Vorsicht zu betrachten, da erst die Hälfte der Daten vorliegt. Unabhängig von den Geschehnissen in NRW ist das Thema bundesweit in die Diskussion gekommen. Dies hat letztendlich dazu geführt, das Thema jetzt bereits wieder zur Abstimmung zu bringen.

Der LKV Rheinland-Pfalz-Saar e.V. hat auf seiner Vertreterversammlung am 11.06.2024 die Einführung des längeren Prüfintervalls zum 01.10.2024 beschlossen. Dies hat der Geschäftsführer des LKV NRW, Stefan Jackenkroll, der Vertreterversammlung mitgeteilt.

Nach intensiver Diskussion der Vertreterschaft, in der erneut viele Aspekte vorgetragen wurden, fiel

nun das Ergebnis der geheimen Abstimmung deutlich mit 25 zu 2 Stimmen für die Einführung des verlängerten Prüfintervalls aus. Damit führt der LKV NRW e.V. zum 01.10.2024 Prüfverfahren mit verlängertem Prüfintervall ein. Das erste Angebot ist ein Prüfintervall mit sechs Wochen und einer Mindestanzahl von acht Prüfungen im Jahr. Das weitere Angebot bedeutet eine Verlängerung des Prüfintervalls auf acht Wochen und damit lediglich noch mindestens sechs Prüfungen im Jahr. Die Anpassungen des Intervalls wird in allen Prüfverfahren angeboten außer in der alternierenden Prüfung (AT/BT). Bedingt durch die Schätzung des zweiten Gemelks der Kuh gibt es in den alternierenden Prüfverfahren bereits eine gewisse tierindividuelle Abweichung, die nicht ohne Not vergrößert werden soll. Die Verlässlichkeit der Auswertungen hat hier Priorität.

Die Kosten der Prüfverfahren mit verlängertem Prüfintervall sind bei sechs Wochen auf 85 % und bei acht Wochen auf 75 % des analogen Verfahrens kalkuliert worden.

Wenn das Prüfverfahren gewechselt werden soll, ist dies rechtzeitig und zwar bis zum 31.08.2024 über das bekannte Antragsformular, welches sich auf der Homepage befindet, zu beantragen. Selbstverständlich wurde das Formular für diesen Zweck modifiziert. Der Wechsel des Prüfverfahrens ist nur einmal im Prüfjahr möglich. Wird die Rückkehr zum Standardprüfverfahren gewünscht, ist der Antrag bis zum jeweiligen 30.06. des Jahres zu stellen.

Da es sich bei den Prüfverfahren grundsätzlich um ICAR-anerkannte Verfahren handelt, begrüßen die Herdbuchverbände die Einführung der neuen Prüfintervalle. Durch die Entscheidung des LKV Rhein-

land-Pfalz-Saar können somit alle Herdbuchmitglieder der Rinder-Union West ab dem Prüfjahr 2025 über das gleiche Angebot verfügen.

Prüfverfahren ab dem 01.10.2024

Bezeichnung	Prüfungen Anzahl	Intervall in Wochen	
AL42	11	4	
AL62	8	6	neu
AL82	6	8	neu
AT42	11	4	
AL43	11	4	
AL63	8	6	neu
AL83	6	8	neu
BL42	11	4	
BL62	8	6	neu
BL82	6	8	neu
BT42	11	4	
BN43	11	4	
BN63	8	6	neu
BN83	6	8	neu
BE4R	11	4	
BE6R	8	6	neu
BE8R	6	8	neu

In Ergänzung der Tabelle wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung des Prüfintervalls bei der betreuten Roboterkontrolle (AJ-R) ebenfalls möglich ist.

Wenn auf das verlängerte Prüfintervall umgestellt wird, kommt der Termineinhaltung für die BHV1-Statuserhebung besondere Bedeutung zu. An dieser Stelle müssen wir darauf verweisen, dass sich der Betrieb für die Probenahme verantwortlich zeigt.

Die Mitarbeiter des Verbandes können nur unterstützend tätig werden. Unterbleibt eine Probenahme, obwohl diese notwendig wäre, um den Status aufrecht zu erhalten und findet im Folgemonat keine Prüfung statt, weil das Prüfintervall verlängert ist, wäre eine zusätzliche Prüfung möglich. Diese wird zu den üblichen Kostensätzen abgerechnet, muss aber kurzfristig mit dem zuständigen Mitarbeiter abgestimmt werden, damit die Prüfung entsprechend eingeplant werden kann.